

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschlussvorlage**

**BV-2014-209**

**öffentlich**

## Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommunaler Veranstaltungen

Einreicher: Bürgermeister	13.11.2014
Amt / Aktenzeichen: Finanzbuchhaltung / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
26.11.2014	Stadtverordnetenversammlung				

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommunaler Veranstaltungen.

### Sachverhalt

#### Die Gemeinnützigkeit definiert sich aus § 52 der Abgabenordnung (AO):

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das Gemeinwohl zu fördern. Gemeinnützigkeit ist ein steuerbegünstigter Zweck. Wird eine Körperschaft vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, ist sie von Ertragssteuern und Vermögenssteuern befreit. Gemeinnützig ist u. a. die Förderung der Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie des Sports.

Eine neue Rechtsauslegung und die jüngsten BFH-Rechtsprechung zeigt Folgendes:

- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist nicht mehr an das Vorliegen eines (ertragsteuerlichen) Betriebs gewerblicher Art (BgA) geknüpft.
- Erbringt die jPdöR Leistungen auf privat-rechtlicher Grundlage, so ist sie stets Unternehmer.
- Erbringt die jPdöR dagegen Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, so ist die jPdöR nur dann Unternehmer, wenn die Nichtbesteuerung der jPdöR zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führen würde bzw. vergleichbare Tätigkeiten auch von privaten Wettbewerbern erbracht werden könnten.

**Anlagen**

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommunaler Veranstaltungen